



Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Lauchringen

Satzung
über die Ladenöffnungszeit
am Sonntag, 06. Mai 2007 in Lauchringen

Aufgrund der §§ 8 Abs. 1 und 14 Abs. 1 des Gesetzes über die Ladenöffnung in Baden-Württemberg (LadÖG) in Verbindung mit § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Gemeinde Lauchringen am 19. April 2007 folgende Sitzung beschlossen:

§ 1

Anlässlich des „Lauchringer Gaukler- und Musikfestivals“ dürfen in der Gemeinde Lauchringen die Verkaufsstellen am Sonntag, 06. Mai 2007, in der Zeit von 12.00 bis 17.00 Uhr geöffnet sein.

§ 2 (Schutz der Arbeitnehmer)

Bei Beschäftigung von Arbeitnehmern ist § 12 des Gesetzes über die Ladenöffnung zu beachten.

§ 3 (Ordnungswidrigkeiten)

- (1) Ordnungswidrig im Sinne § 15 Abs. 1 Buchstabe a) des Gesetzes über die Ladenöffnung in Baden-Württemberg handelt, wer den Vorschriften dieser Satzung zuwiderhandelt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 € geahndet werden.

§ 4 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Lauchringen, 19.04.2007

Thomas Schäuble
Bürgermeister

Heilungsregelung

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Lauchringen geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden ist.



Freibad geöffnet! Startfrei für Badespaß.

Auf Grund der aktuellen, guten Wetterlage entschloss sich die Gemeinde Lauchringen kurzfristig für eine frühzeitige Öffnung des Lauchringer Freibades.

Mit großem Einsatz gelang es dem Freibadpersonal unter Mithilfe des Gemeindebauhofes das Bad saisonfertig zu machen und wurde bereits am Wochenende mit einer Vielzahl an Besuchern belohnt. Mit einer verlockenden Wassertemperatur von 24 Grad begrüßen wir Sie auch in den kommenden Wochen im schönsten Freibad der Region.

Das Schwimmbad ist im April zunächst täglich von 8 bis 18 Uhr geöffnet, dann werden neue Öffnungszeiten festgelegt.

Besuchen Sie das Freibad Lauchringen!

FREIBAD *Lauchringen*

Das schönste beheizte Freibad am Hochrhein

64 m lange Riesenrutsche
Licht- und Wasser-
Fountain
Wasserschlitten
Wasserrutsche
Tropfstein
Sprayzone
Kletterwand, Tummel-
becken, Spielplatz

1000 Quadratmeter
Licht- und Wasser-
Fountain
Wasserschlitten
Wasserrutsche
Tropfstein
Sprayzone
Kletterwand, Tummel-
becken, Spielplatz



Mehr Spaß geht nicht

KIDZ Gegenüber dem
Tiefen-Warmwasserbecken
„Am der Wäldle“



Öffentliche Bekanntmachung

Der Gemeinderat hat in seiner öffentlichen Sitzung vom 19.04.2007 für folgende Erschließungsanlagen Abrechnungseinheiten gebildet:

Im Erschließungsgebiet Heidenäcker I. BA wurden die Erschließungsanlagen Heidenäckerstraße und Stichstraße Heidenäckerstraße zu einer Abrechnungseinheit zusammengefasst.

Im Erschließungsgebiet Untermark II. bilden die Erschließungsanlagen Wutachstraße von der Einmündung Uhlandstraße bis zur Einmündung Eichendorffstraße, Uhlandstraße, Mörikestraße, Lönsweg und Untermarkstraße im Bereich des Kinderspielplatzes eine Abrechnungseinheit.

Für das Erschließungsgebiet Bergstraße/Rebweg/Wettenstraße bilden folgende Erschließungsanlagen eine Abrechnungseinheit: Bergstraße südlich des Grundstücks Flst.Nr. 173/1 jeweils bis zur Grenze des Bebauungsplanes, Rebweg von Flst.Nr. 1134 bis zur Einmündung in die Bergstraße und die Wettenstraße von Flst.Nr. 119/3 bis zur Einmündung Bergstraße.

Gleichzeitig wurde die endgültige Herstellung folgender Straßen festgestellt:

Heidenäckerstraße, Wutachstraße, Uhlandstraße, Mörikestraße,
Lönsweg und Untermarkstraße.

Diese Straßen werden damit gemäß § 5 Straßengesetz Baden-Württemberg dem öffentlichen Verkehr gewidmet.

Mit der endgültigen Herstellung und Widmung entsteht die Beitragspflicht für diese Erschließungsstraßen.